



Informationen zum Datenschutz

Einschulungsuntersuchung (ESU)

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen

Gesundheitsamt@LRA-ES.de

Telefon 0711 3902-41600
Telefax 0711 3902-51600

Das Landratsamt Esslingen – Sachgebiet 213, Gesundheitsdienst für Kinder und Jugendliche – erhebt und verarbeitet personenbezogenen Daten, die Sie und Ihr Kind betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen erhoben.

Anschrift: Landratsamt Esslingen, 73726 Esslingen am Neckar
Telefon: 0711/3902-0
E-Mail: LRA@LRA-ES.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter derselben Anschrift oder per E-Mail datenschutz@lra-es.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat Marcel Musolf.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Durchführung der Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
- Bewertung, ob ein intensiver Sprachförderbedarf besteht und diesbezüglich Information der Grundschule
- Gesundheitsberichterstattung (Die Daten werden in anonymisierter Form veröffentlicht)

3. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, 17, 18 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 3 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) und § 2 Abs. 2 Schuluntersuchungsverordnung BW, §§ 91, 72a Abs. 1 Schulgesetz BW, § 4 Sprachfördergruppenverordnung, § 7 Meldeverordnung BW sowie § 4 Landesdatenschutzgesetz.

4. Kategorien von Daten

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Impfstatus und Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen



karriere.landratsamt-esslingen.de



Servicezeiten

Kontakt

Telefonzentrale 0711 3902-0
www.landkreis-esslingen.de



Geschäftsverbindungen

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
UST.-ID: DE 358 430 624
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

ÖPNV

Besuchen Sie uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

www.vvs.de
www.bahn.de

sowie die erhobenen Befunde aus der Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes, ggf. Förderbedarfe und weiterführende Therapieempfehlungen

- Name, Adresse, Geburtsdatum der gesetzlichen Vertreter
- ggf. Elternfragebogen mit soziodemografischen Daten (Fragen zum Migrationshintergrund, zum Schulabschluss und der Erwerbstätigkeit)
- ggf. Beobachtungsbogen der Erzieherin/ des Erziehers

5. Übermittlung Ihrer Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Meldebehörden übermitteln dem Gesundheitsamt zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung personenbezogene Daten Ihres Kindes aus dem Melderegister (§ 7 Meldeverordnung). Ob und wo das Kind einen Kindergarten besucht, wird aus diesen Daten nicht ersichtlich.

Die Kindertageseinrichtungen geben den Gesundheitsämtern daher zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung die notwendigen Auskünfte und Informationen. Insbesondere teilen sie Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Adressen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der einzuschulenden Kinder sowie der Kinder, die bis zu einem Stichtag des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben, mit. Ebenfalls erhält das Gesundheitsamt die Namen der sorgeberechtigten Personen. Diese Daten werden durch das Gesundheitsamt mit den namentlichen Meldungen der Meldebehörde verglichen, um Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, zu erfassen und ebenfalls zur Untersuchung einzuladen (vgl. § 8 Abs. 5 ÖGDG, § 4 Abs. 3 Schuluntersuchungsverordnung, Ziffer 2.3.3. und Ziffer 2.3.4 der Verwaltungsvorschrift ESU und Jugendzahnpflege).

Nach Durchführung der Einschulungsuntersuchung übermittelt das Gesundheitsamt Daten zum Entwicklungsfeld Sprache an die Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirkes (vgl. § 72a Abs. 1 S. 3 Schulgesetz, § 4 Abs. 2 Sprachfördergruppenverordnung). Diese Datenübermittlung erfolgt zu dem Zweck, dass die zuständige Schulleitung über eine Teilnahmepflicht an einer Sprachfördergruppe entscheiden kann.

Wenn nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein intensiver Sprachförderbedarf besteht, dann werden der Schulleitung der Grundschule folgende Daten aus dem Entwicklungsfeld Sprache der Einschulungsuntersuchung (ESU 1) übermittelt:

- Die Rohwerte aus den im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU 1) im Entwicklungsfeld Sprache zum Einsatz kommenden Screening- und Testverfahren
- Eine ärztliche Gesamtbewertung des Entwicklungsfeldes Sprache;
- Soweit vorliegend die Informationen aus dem Beobachtungsbogen für die Erzieherin beziehungsweise den Erzieher zu den Grenzsteinen der Entwicklung nach Michaelis zur Sprachentwicklung;
- Soweit vorliegend die anamnestischen Informationen aus dem Fragebogen für sorgeberechtigte Personen zur Familiensprache und die Information hieraus, ob die Kontaktzeit zur deutschen Sprache weniger als zehn Monate beträgt.

Bei Kindern, bei denen nach Einschätzung des Gesundheitsamtes kein intensiver Sprachförderbedarf besteht, wird die Schulleitung der Grundschule darüber informiert, dass die Einschulungsuntersuchung stattgefunden hat.

Neben den Schulen kommen als weitere Empfänger in Betracht:

- Behörden oder am Verfahren beteiligte Dritte zur Aufgabenerfüllung bzw. zur Gefahrenabwehr (z.B. Jugendamt)

- ggf. logopädische Praxen, die im Auftrag des Gesundheitsamtes arbeiten und ebenfalls unter Schweigepflicht stehen
- ggf. Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchung an Dritte (z.B. Kindertageseinrichtung, betreuende pädagogische Fachkraft), sofern hierzu eine schriftliche Einwilligung einer sorgeberechtigten Person vorliegt
- Landesgesundheitsamt in anonymisierter Form für statistische Zwecke

6. Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Alle dem Gesundheitsamt vorliegenden Daten und Dokumente werden streng vertraulich behandelt.

Die Abfrage der soziodemografischen Daten der sorgeberechtigten Personen (Fragen zum Migrationshintergrund, zum Schulabschluss und der Erwerbstätigkeit) im Fragebogen für sorgeberechtigte Personen dienen ausschließlich der Gesundheitsberichterstattung und werden nach der anonymisierten Übermittlung an das Landesgesundheitsamt gelöscht.

Alle weiteren Daten werden vier Jahre nach der termingerechten Einschulung gelöscht.

7. Ihre Rechte

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass Ihr Interesse überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen (Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen, gesundheitsamt@lra-es.de, 0711/3902-41600). Der Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr verarbeiten dürfen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und

die Informationsfreiheit wenden (Adresse: Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart; Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; Tel.: 0711/615541-0; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

8. Sonstiges

Die Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Sie verpflichtet, mit Ihrem Kind zur Einschulungsuntersuchung zu kommen und den Impfpass sowie das Vorsorgeheft/Teilnahmekarte der Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen. Die Nichtteilnahme oder Nichtbereitstellung der Unterlagen hat zur Folge, dass Sie gemäß § 85 Abs. 1 SchG i.V.m. § 92 SchG mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € belangt werden können und gegebenenfalls das Jugendamt informiert wird.

Stand: August 2026